

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der
Kindertageseinrichtung (Kinderhort)
(Kindertageseinrichtung-Gebührensatzung)
des Schulverbandes Eisenberg
vom 23.08.2023**

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Schulverband Eisenberg folgende Satzung:

ERSTER TEIL Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht

Der Schulverband Eisenberg erhebt für die Benutzung seines Kinderhortes (§ 1 der Kindertageseinrichtungssatzung) Gebühren.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind,
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren i. S. von § 5 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes im Kinderhort; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Für angefangene Monate wird die volle Gebühr berechnet.
- (2) Der Gebührensatz wird zum 15. jeden Monats für den gesamten Monat fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Schulverband eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen. Das Essensgeld/Kostenbeitrag ist bar im Kinderhort miteinander zu zahlen.
- (3) Der Gebührensatz ist ganzjährig, also auch für die Ferien und für Zeiten, in denen die Einrichtung aus besonderem Anlass geschlossen ist, zu entrichten. Bei Ferienanmeldungen von mehr als 15 Tagen im Schuljahr wird einmalig im November ein höherer Betrag abgebucht, errechnet aus der gebuchten Betreuung in der Ferienzeit.

ZWEITER TEIL Einzelne Gebühren

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren i. S. des § 5 richtet sich nach der Dauer des Besuchs des Kinderhortes.

§ 5 Gebühren

- (1) Für jeden angefangenen Monat wird folgender Gebührensatz erhoben abhängig von der durchschnittlichen Buchungszeit:
 - a) Mehr als einer bis einschließlich zwei Stunden 65,00 €
 - b) Mehr als zwei bis einschließlich drei Stunden 70,00 €

- | | |
|---|---------|
| c) Mehr als drei bis einschließlich vier Stunden | 75,00 € |
| d) Mehr als vier bis einschließlich fünf Stunden | 80,00 € |
| e) Mehr als fünf bis einschließlich sechs Stunden | 85,00 € |
| f) Mehr als sechs bis einschließlich sieben Stunden | 90,00 € |

- (2) Neben dem Gebührensatz ist Essensgeld/Kostenbeitrag zu entrichten.
Die Essenskosten/Kostenbeitrag beträgt 4,00 € pro Mittagessen und werden für jeden Monat im Voraus in der Gruppe abgerechnet.
Die Essenskosten/Kostenbeitrag werden jährlich überprüft und gegebenenfalls neu festgelegt.

DRITTER TEIL Schlussbestimmungen

§ 6 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.2023 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21.11.2016 außer Kraft.

Eisenberg, den 23.08.2023

M. Kössel

Manfred Kössel
-Schulverbandsvorsitzender-

